

# Gesetz

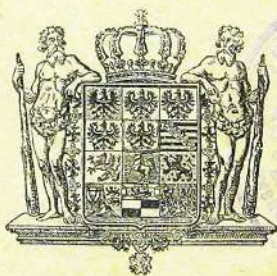
betreffend

# Schutzwaldungen

und

# Waldgenossenschaften.

Vom 6. Juli 1875.



---

Berlin, 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutensforsten, sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§. 2.

In Fällen, in denen:

- a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,
- b) durch das Abschwenmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im §. 21. vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

## §. 52.

In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§. 49. 50. 51. mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landrathes (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) tritt.

## VI. Strafbestimmung.

## §. 53.

Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutsberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§. 20.) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

## §. 54.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.  
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.  
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.